

SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten, der Kinderkrippe und dem Hort der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort (nachfolgend Einrichtungen genannt) werden Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (3) Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Anmeldungen nimmt die Leitung der Einrichtungen entgegen.
- (5) Mit der Anmeldung eines Kindes ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.

§ 2

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes soll die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten umgehend von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.

- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Ausschluss von Kindern

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen.
- (2) In jedem Fall ist den/dem Erziehungsberechtigten der Ausschluss aus den Einrichtungen durch die Samtgemeinde Heeseberg vorher schriftlich anzudrohen.

§ 4

Kindergartenjahr/Abmeldung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung zum 31. Juli des Jahres der Einschulung aus dem Kindergarten aus.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Es sollten Gegenstände, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich gekennzeichnet werden.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Samtgemeinde Heeseberg nicht.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Heeseberg im Einvernehmen mit den Beiräten und dem Kindergartenausschuss. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.

- (2) Die Einrichtungen sind in den Sommerferien drei Wochen sowie am Heiligen Abend und zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und an den besonders bekannt zu machenden zwei Studientagen pro Jahr geschlossen. Bei Bedarf kann während der Sommerferien für berufstätige Eltern bzw. berufstätige Alleinerziehende eine kostenpflichtige Notgruppe eingerichtet werden. Der Bedarf ist nachzuweisen. Die Kosten für diese Zusatzleistung betragen 3/4 der jeweiligen Monatsgebühr der Nutzer.
- (3) Sollte wegen ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gründen die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich werden, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Kindergärten der Samtgemeinde Heeseberg vom 01.11.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 20.09.2011

Samtgemeinde Heeseberg

Winter

Samtgemeindebürgermeister